



Wildtierhaltungen und Tierhandlungen  
Führen der Tierbestandeskontrollen

Art. 6 TSchG  
Art. 8 TSchG

1 Problem

Inhaber von Bewilligungen für Wildtierhaltungen (Art. 6 TSchG) oder für die Ausübung des Tierhandels (Art. 8 TSchG) sind verpflichtet, eine Tierbestandeskontrolle zu führen. Die hierfür erforderlichen Weisungen erteilt die kantonale Behörde. Die nachstehenden Informationen sollen den Erlass dieser Weisungen erleichtern.

2 Gesetzliche Grundlagen

Die Pflicht zum Führen einer Tierbestandeskontrolle ist in den Artikeln 44 und 49 TSchV verankert. Daneben werden Tierbestandeskontrollen vorgeschrieben durch

- Artikel 56.3 Tierseuchenverordnung für Betriebe, die mit Papageien und Sittichen Handel treiben, solche Tiere gewerbsmässig züchten oder öffentlich zur Schau stellen; einzutragen sind sämtliche Ein- und Ausgänge von Psittaziden;
- Artikel 20 der (neuen) Artenschutzverordnung für Betriebe, die Tiere der in den Anhängen I - III des Washingtoner Artenschutzübereinkommens genannten Arten ein- oder ausführen; einzutragen sind sämtliche Ein- und Ausgänge von Tieren dieser Arten, ausgenommen die Abgabe von mediterranen Landschildkröten im Detailverkauf.

Grundsätzlich spricht nichts dagegen, dass ein Betrieb nur eine einzige Kontrolle führt, wenn diese Kontrolle den Ansprüchen aller drei Verordnungen genügt.

3 Zweck und Inhalt der Kontrollen

Die Psittazidenkontrolle bezweckt, den Herd von Psittakoseerkrankungen und die Empfänger von möglicherweise an Psittakose erkrankten Papageien und Sittichen festzustellen.

Die Kontrolle nach Artenschutzverordnung bezweckt, festzustellen, ob die Vorschriften des Washingtoner Artenschutzübereinkommens bei der Ein- und Ausfuhr eingehalten werden.

Die Kontrolle nach Tierschutzverordnung dient dazu, festzustellen, ob sich die Sterblichkeit in einem vernünftigen Rahmen hält (Parameter für tiergerechte Haltung) und ob Tiere, deren Haltung be-

willigt werden muss, nur an Empfänger abgegeben werden, welche über eine Haltebewilligung verfügen (Art. 51 TSchV).

Um ihre Funktionen zu erfüllen, müssen die Kontrollen folgende Angaben enthalten:

- a. Identifikation der Tiere: Art, Zahl, ev. Geschlecht, Kennzeichen, Markierung;
- b. das Datum des Erwerbs oder der Geburt der Tiere;
- c. das Datum der Abgabe oder des Todes der Tiere;
- d. Herkunft und Abnehmer der Tiere;
- e. Todesursache, wenn bekannt.

In gewerbsmässigen Wildtierhaltungen sollte sich die Kontrolle auf alle Tiere, ausgenommen Süsswasserfische und Wirbellose, erstrecken, in privaten Wildtierhaltungen auf alle Tiere, deren Haltung der Bewilligungspflicht unterliegt, in Tierhandlungen auf alle in Artikel 39 TSchV genannten Tiere, auf alle Tiere, die ausschliesslich zu Schauzwecken gehalten werden, sowie auf Hunde und Katzen.

#### 4 Form der Kontrollen

Die Kontrollen werden zweckdienlicherweise als Tierbestandskartei oder in Form eines Kontrollbuches geführt. Für zoologische Gärten und ähnliche Einrichtungen dürfte die Kartei, für Tierhandlungen, Damtierfarmen etc. das Kontrollbuch die geeignete Form sein.

BUNDESAMT FUER VETERINAERWESEN

#### Beilage:

Muster von Tierbestandskarteien

Original: Halbkarton A 4,  
Querformat



# Ausgang

1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	
9	
10	
11	
12	
13	
14	
15	
16	
17	
18	
19	
20	

## SORTIE

N°	MORT CAUSE	VENTE BENEFICIAIRE	PRIX DE VENTE	OBSERVATIONS DIVERSES . . . . .
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				